

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins für Architektur und Bauingenieurwesen an der Universität Siegen e. V., im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen unter VR 637, hat am 01.03.2017 Satzungsänderungen beschlossen. Die so abgeänderte Satzung hat nun folgenden Wortlaut:

**Satzung  
des  
Fördervereins für Architektur und Bauingenieurwesen an der  
Universität Siegen e.V.**

**§ 1  
Name, Zweck, Organe**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Architektur und Bauingenieurwesen an der Universität Siegen e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein fördert die Bereiche Architektur und Bauingenieurwesen an der Universität Siegen:
  - a) Der Verein erfüllt diesen Zweck durch Beratung der Departmentsprecher der beiden geförderten Studienrichtungen bei der Ausgestaltung der Lehre und der Aufstellung der Lehrpläne, ferner durch Bereitstellung von Beihilfen für die Beschaffung von betrieblichen Einrichtungen und Lehrmitteln, für die Bereicherung der Lehre und der Bücherei, für eine zweckmäßige Erweiterung der Studieninhalte in Ergänzung der Lehrpläne sowie für andere den beiden Studienrichtungen und den Studierenden dienende Zwecke.
  - b) Der Verein kann Veranstaltungen zur Förderung des Studiums und der Fortbildung durchführen.
  - c) Weiterer Zweck kann die Unterstützung der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen e. V. sein.
  - d) Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Sitz des Vereins ist Siegen.
6. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.
7. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen, Firmen, Behörden sowie Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden, muss aber die Absicht wenigstens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand angezeigt haben.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Darüber hinaus können Mitglieder dem Verein zugunsten der Bereiche Architektur und Bauingenieurwesen der Universität Siegen Spenden zu wissenschaftlichen Zwecken gegen Spendenbescheinigung zukommen lassen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden als gesetzliche Vertreter sowie einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Vorstands. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll an dessen Stelle und für dessen restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Wenn und solange der Vorstand aus nur einer Person besteht, nimmt diese alle Aufgaben des Vorstandes wahr.
4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Industrie- und Handelskammer Siegen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft benannt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand handelt ehrenamtlich.

## **§ 6 Beirat**

1. Der Verein hat einen ehrenamtlich tätigen Beirat. Er soll den Vorstand vor grundlegenden Förderentscheidungen beraten. Er ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung aus den eigenen Reihen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die zweite Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung müssen mindestens 3 freie Tage liegen.

## **§ 8 Niederschriften**

Über die Sitzungen des Vorstandes werden kurze Niederschriften gefertigt, die von einem der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlungen sollen zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen werden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie von zwei Rechnungsprüfern,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - d) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - e) Satzungsänderungen.
4. § 8 gilt entsprechend.

## **§ 10 Verwendung der Beiträge und sonstigen Mittel**

Über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Mittel zur Förderung der Departments Architektur und Bauingenieurwesen der Universität entscheidet der 1. Vorsitzende bei Beträgen bis 1.000,00 € im Einzelfall, im Übrigen der Vorstand.

**§ 11**  
**Satzungsänderung**  
**Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern oder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Uni Siegen e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Departments Architektur und Bauingenieurwesen der Universität zu verwenden hat.

Der Zuwendungsempfänger hat die Zustimmung des Finanzamtes dann einzuholen, wenn der Verwendungszweck nicht erfüllt werden kann und eine andere Verwendung des Vereinsvermögens vorgesehen ist.

Siegen, 01.03.2017



Dipl.-Ing. Dietmar Winkel  
(1. Vorsitzender)



Dipl.-Ing. Thomas Drößler  
(2. Vorsitzender)